



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2021/0293

Der Oberbürgermeister

V/61-61/3-26-Fri/neu

Dezernat/Fachbereich/AZ

24.02.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	25.02.2021	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	01.03.2021	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	09.03.2021	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	22.03.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

- Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens "Bergisch Neukirchen - Hüscheider Straße"
- Antrag auf Aufnahme in das Arbeitsprogramm "Verbindliche Bauleitplanung" des Fachbereichs Stadtplanung
- ergänzende Stellungnahme der Verwaltung vom 24.02.2021 (siehe Anlage)

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach
gez. Richrath

Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens "Bergisch Neukirchen - Hüscheider Straße"
- Vorlage Nr. 2021/0293

Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung zum Bereich Klima/Luft und allgemeiner Klimaschutz:

Die Fa. Hüscheid GbR möchte als Erschließungsträger in Bergisch Neukirchen an der Hüscheider Str. ein Wohnbauvorhaben realisieren und stellt hierfür einen Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens. Das geplante Gebiet liegt in der Gemarkung Bergisch Neukirchen und umfasst die Flurstücke Flur 1, 402 sowie Flur 2, 437, welche eine Fläche von ca. einem Hektar umfassen. Der FNP stellt die Fläche als Wohnbaupotential dar.

Der Freifläche des Plangebietes kommt insgesamt nur eine geringe Bedeutung für die Kaltluftsituation im Bereich Bergisch Neukirchen zu. Dies geht unter anderem aus einem Kaltluftgutachten, welches im Zusammenhang mit einem weiteren Bebauungsplanverfahren in Leverkusen Opladen erstellt wurde, hervor. Gegen eine Siedlungsarrondierung im o.g. Bereich bestehen daher aus lufthygienischer und stadtklimatischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Problematisch wird zum einen die Nutzung des Begriffes „Klimaschutzsiedlung“ im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, welches nicht im Rahmen des Projektes „100 Klimaschutzsiedlungen“ der Energieagentur.NRW entsteht, gesehen. Wenngleich die angestrebten Maßnahmen zur Minimierung der CO₂-Emissionen und die Übererfüllung von energetischen Standards des Projektes „100 Klimaschutzsiedlungen“ aus Sicht des Klimaschutzes zu begrüßen sind, sollte eine Verwechslung mit den Projekten der Energieagentur.NRW dennoch vermieden werden, da in diesen neben der reinen Reduzierung von CO₂-Emissionen auch weitere Faktoren, wie z. B. städtebauliche, architektonische und soziale Aspekte Berücksichtigung finden.

Die Inanspruchnahme von über einem Hektar Boden für die Schaffung von 15 Einfamilienhäusern und die daraus resultierende Grundstücksgröße wird im Hinblick auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden als kritisch gesehen. Auch die Anzahl von zwei Parkplätzen sowie einer Garage ist in Hinblick auf die ökologische Ausrichtung der geplanten Siedlung nicht zielführend. Die nächste Bushaltestelle liegt weniger als 700m entfernt und auch die Balkantrasse als Fahrradroute ist gut erreich-

bar. Die Einbindung von Spiel- und Aufenthaltsflächen für die Interaktion der anwohnenden Personen und beispielsweise eine Verkehrsberuhigung für sichere Wege der Kinder wäre wünschenswert. Neben dem genannten Verbot von Steingärten wäre bei Gestaltung der Grün- und Freiräume eine Versickerungsstruktur für Regenwasser für eine ausgeglichene klimatische Situation zu empfehlen. Insgesamt muss sichergestellt werden, dass die vom Vorhabenträger genannte ökologische und CO₂-sparende Bauweise auch planungsrechtlich verbindlich festgelegt wird.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Fokus der vorliegenden Fachstellungnahme wie gefordert auf den Themenbereichen Klima/Klimaschutz liegt. Anders als bei Fachstellungnahmen im Rahmen von Bauleitplanverfahren sind keine Aussagen zu den übrigen Umweltbelangen eingeholt worden.

Hinweis: Diese Stellungnahme enthält lediglich eine erste grobe Bewertung und stellt nicht abschließend die Betrachtung sämtlicher Umweltbelange dar, die aus Sicht des Dezernates für Bürger, Umwelt und Soziales/Fachbereich Umwelt (FB 32) notwendig wäre.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales i. V. m. Fachbereich Umwelt